

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 04/2007

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,
 Angelegenheiten 21. März 2007

Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen der Hochschule Merseburg (FH) vom 25. 01. 2007
- Richtlinien für die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen der Hochschule Merseburg (FH) vom 25. 01. 2007

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor

**Satzung
zur Durchführung des Auswahlverfahrens
in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen
der Hochschule Merseburg (FH) vom 25. 01. 2007**

Auf der Grundlage der §§ 27, 28, 29, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), i. V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), hat die Hochschule Merseburg (FH) folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens
- § 6 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 7 Fortgeltung
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 7 (6) Nr. 3 HVVO in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen der Hochschule Merseburg (FH).
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden nicht anerkannt.

**§ 2
Auswahlkommission**

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fachbereichsrat des Fachbereiches bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören muss.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches bestellt weiterhin mindestens ein stellvertretendes Mitglied, das bei Verhinderung eines Mitglieds am Auswahlverfahren teilnimmt. Dabei ist sicherzustellen, dass der Auswahlkommission mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört.
- (3) Die Bestellung gilt mindestens für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens, eine Wiederbestellung ist möglich.

- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über den Verlauf und macht gegebenenfalls Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl zur Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgt aufgrund einer im Studentensekretariat erstellten Rangliste, die entsprechend § 9 HVVO (Grad der Qualifikation) erstellt wurde.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Merseburg (FH) um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
 - c) nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
 - d) nicht nach Wartezeit bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern die Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren können nach folgenden Kriterien vergeben werden:
 - a) Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ,
 - b) gewichtete Einzelnoten der HZB, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) Ergebnis eines Auswahlgespräches, das Aufschluss über die Motivation und Identifikation des Bewerbers oder der Bewerberin mit dem gewählten Studium und angestrebten Beruf geben soll sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.
- (2) Der Grad der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist immer zu berücksichtigen. Bei der Anwendung weiterer Kriterien erhält die Durchschnittsnote im Verhältnis zu diesen das größte Gewicht.
- (3) Das Nähere regelt der Fachbereich durch Satzung, die dem Rektorat anzuzeigen ist.

§ 5 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens

Der Fachbereich erstellt gemäß dem Ergebnis des Auswahlverfahrens entsprechend der für den Studiengang geltenden Auswahlkriterien eine Rangliste auf. Bei Ranggleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der HZB). Die Rangliste wird dem Studentensekretariat schriftlich übermittelt. Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung entsprechend der HVVO LSA.

§ 6 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen

- (1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann durch die Aufsicht führende Person vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Auswahlverfahren als beendet.
- (2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung des Auswahlverfahrens bekannt, so können die Entscheidungen des Auswahlverfahrens und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.
- (3) Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Beginn des Studierfähigkeitstests oder des Auswahlgespräches ohne triftige Gründe zurück oder versäumt den vereinbarten Termin ohne triftige Gründe, so gilt das Auswahlverfahren als beendet.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Fortgeltung

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg (FH) in Kraft.

Anlage
Richtlinien für die Durchführung des
Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten
Bachelor-Studiengängen der Hochschule Merseburg (FH)

**Richtlinien
für die Durchführung des Auswahlverfahrens
in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen
der Hochschule Merseburg (FH) vom 25. 01. 2007**

Inhaltsverzeichnis:

1. Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung
2. Leistungen in studiengangspezifischen Fächern
3. Fachspezifische Studierfähigkeitstests
4. Studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit
5. Auswahlverfahren
6. Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens
7. Inkrafttreten

1. Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung können bei der Durchschnittsnote der HZB von 1,0 = mindestens 51 Punkte (bei Vergabe von insgesamt 100 Punkten) für das Auswahlverfahren vergeben werden. Für jedes Zehntel, die sich die Durchschnittsnote verschlechtert, wird dem Bewerber jeweils ein Punkt weniger gutgeschrieben.

2. Leistungen in studiengangspezifischen Fächern

- (1) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens können neben der allgemeinen Durchschnittsnote des Zeugnisses der HZB nachfolgendes Fach/nachfolgende Fächer dieses Zeugnisses zu berücksichtigen werden:

.....
.....
.....
.....

- (2) Die Noten der Fächer werden wie folgt gewichtet:

.....

- (3) Die auf dem Zeugnis ausgewiesenen Noten bzw. Notenpunkte werden addiert und durch (Anzahl der zu berücksichtigenden Fächer) geteilt, dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Fachspezifische Studierfähigkeitstests

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen werden durch das Studentensekretariat nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Studierfähigkeitstest eingeladen. Die Ladungsfrist soll in der Regel mindestens eine Woche betragen.
- (2) Der Studierfähigkeitstest besteht aus

- (3) Der Studierfähigkeitstest ist nicht öffentlich.
- (4) Die Aufsicht führenden Personen sind berechtigt, vor dem Beginn des Studierfähigkeitstests die Identität der Teilnehmenden zu prüfen. Zugelassene Hilfsmittel werden mit der Einladung bekannt gegeben.

4. Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Auf der Basis des mit dem frist- und formgerecht eingereichten Lebenslaufs mit den Bewerbungsunterlagen vergibt die Auswahlkommission Punkte für eine evtl. vorliegende *studiengangspezifische* Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Dabei kann folgender Schlüssel angewendet werden:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf oder hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren in einem solchen Beruf (..... Punkte)
- b) abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem nicht studiengangbezogenen Beruf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) (..... Punkte)
- c) Nachweis studiengangspezifischer praktischer Tätigkeiten von mindestens 6 Monaten (..... Punkte)
- d) Nachweis studiengangspezifischer praktischer Tätigkeiten von mindestens 3 Monaten oder von nicht-studiengangspezifischen praktischen Tätigkeiten von mindestens 6 Monaten (..... Punkte)
- e) Keine Ausbildung oder Tätigkeit nach Buchstabe a – d: (0 Punkte)

5. Auswahlgespräche

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen werden durch das Studentensekretariat nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (2) Die Auswahlgespräche werden von der gemäß § 2 der Satzung zuständigen Auswahlkommission mit den geladenen Bewerbern und Bewerberinnen als Einzelgespräche oder als Gruppengespräche durchgeführt. Die Gruppe sollte nicht mehr als 3 Bewerberinnen und Bewerber umfassen. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als Minuten pro Bewerber oder Bewerberin. Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen während der Dauer der von Ihnen geführten Auswahlgespräche anwesend sein.

- (3) Im Rahmen des Gespräches sollen die Bewerber und Bewerberinnen insbesondere darlegen:

.....
.....

- (4) Über den Verlauf eines jeden Auswahlgespräches wird von einem Mitglied der Auswahlkommission ein Protokoll gefertigt, das den Ort, die Zeit, die Dauer des Gespräches, die Teilnehmer, den Inhalt und gegebenenfalls besondere Ereignisse beim Ablauf des Gespräches enthält.

- (5) Im Rahmen des Gespräches wird das Verhalten der Bewerberinnen und Bewerber im Gespräch hinsichtlich folgender Gesichtspunkte beobachtet und bewertet:

.....

- (6) Für dieses Kriterium können maximal Punkte angerechnet werden. Um die Bewerber und Bewerberinnen differenziert beurteilen zu können, kann die maximale Punktzahl ganzzahlig abgestuft werden.

6. Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens

Die erreichte Gesamtpunktzahl eines jeden Bewerbers oder einer jeden Bewerberin ergibt sich aus der Addition und der Wichtung der in den einzelnen Auswahlkriterien erreichten Punkte. Anhand dieser Summen wird eine Rangliste erstellt. Bei Rangleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der HZB). Die Rangliste wird dem Studentensekretariat schriftlich übermittelt. Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung entsprechend der HVVO LSA

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg (FH) in Kraft.